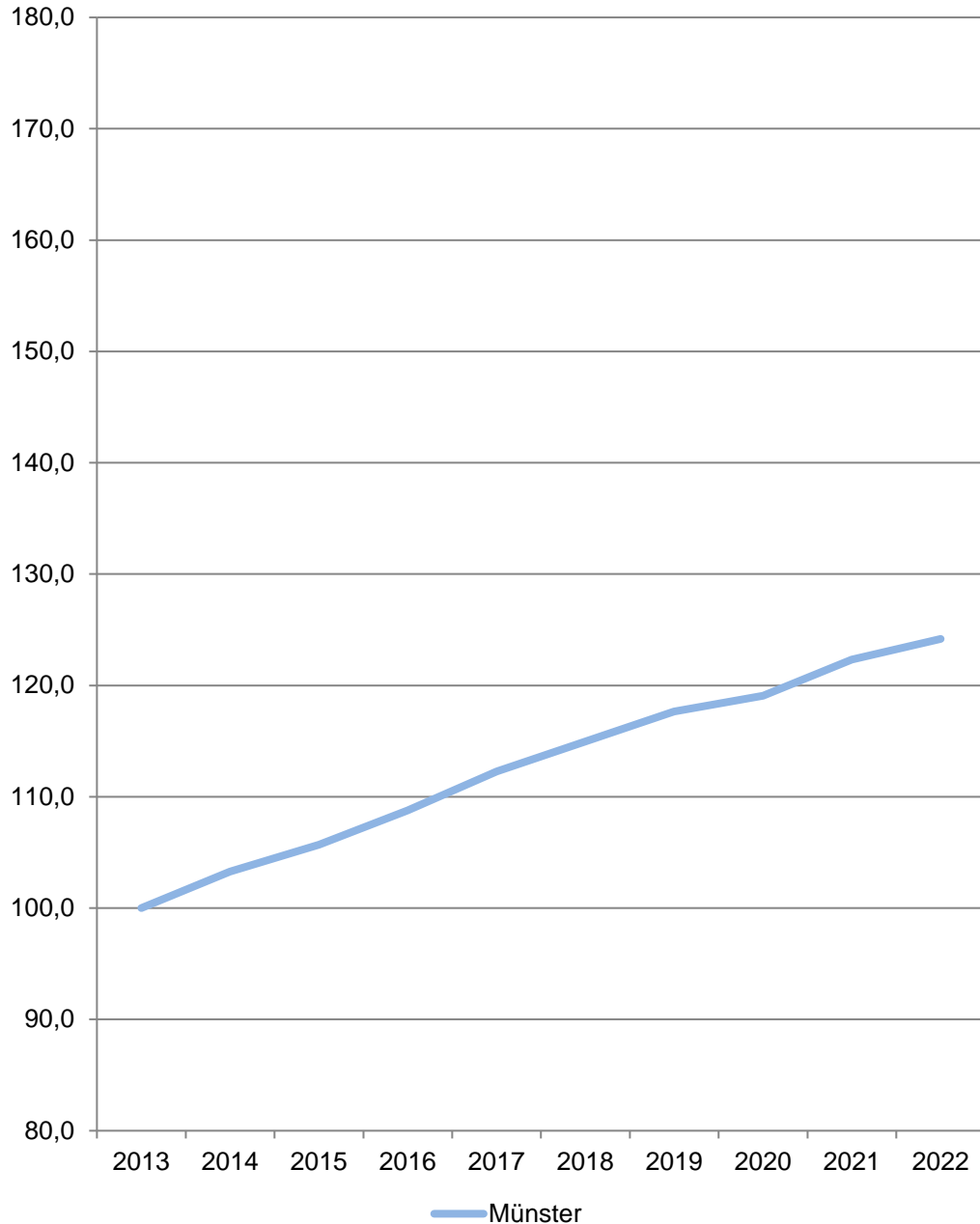




**Sozialversicherungspflichtig
Beschäftigte am Wohnort**
in Münster und den Stadtbezirken

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster 2013 = 100



Münster

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	103 584	52 137	51 447	96 214	7 370
2014	106 975	53 863	53 112	99 225	7 750
2015	109 485	55 329	54 156	101 174	8 311
2016	112 682	56 997	55 685	103 571	9 111
2017	116 299	59 009	57 290	106 237	10 009
2018	119 094	60 702	58 392	108 611	10 411
2019	121 869	62 157	59 712	110 282	11 518
2020	123 352	62 843	60 509	111 052	12 220
2021	126 691	64 505	62 186	113 336	13 350
2022	128 625	65 539	63 086	114 196	14 429

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

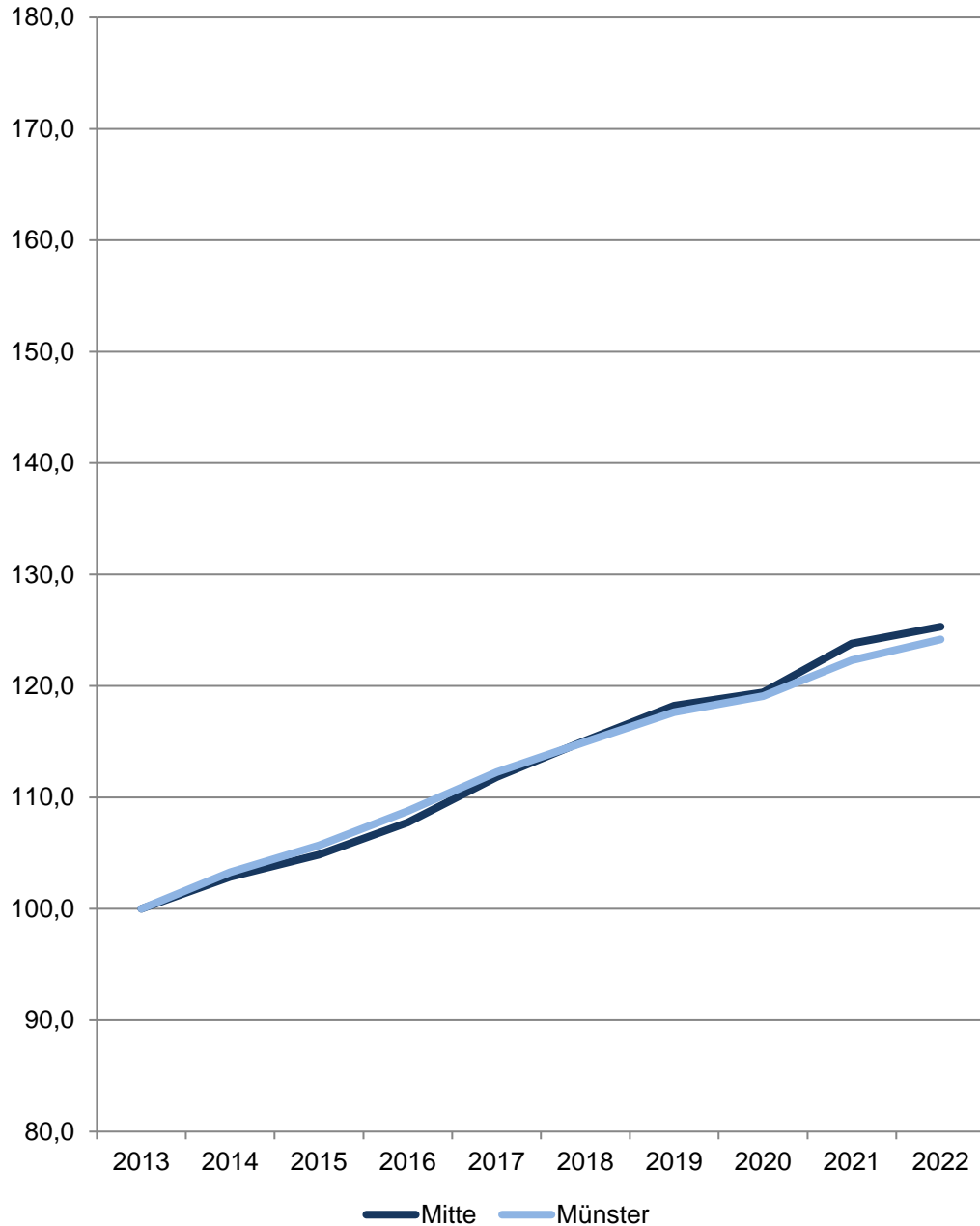
Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



Mitte

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	45 654	22 087	23 567	42 895	2 759
2014	46 955	22 728	24 227	44 161	2 794
2015	47 878	23 315	24 563	44 908	2 970
2016	49 195	23 975	25 220	45 987	3 208
2017	51 052	24 989	26 063	47 479	3 556
2018	52 551	25 936	26 615	48 818	3 702
2019	53 972	26 793	27 179	49 753	4 192
2020	54 520	27 011	27 509	50 163	4 332
2021	56 516	27 949	28 567	51 727	4 784
2022	57 212	28 430	28 782	52 027	5 185

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

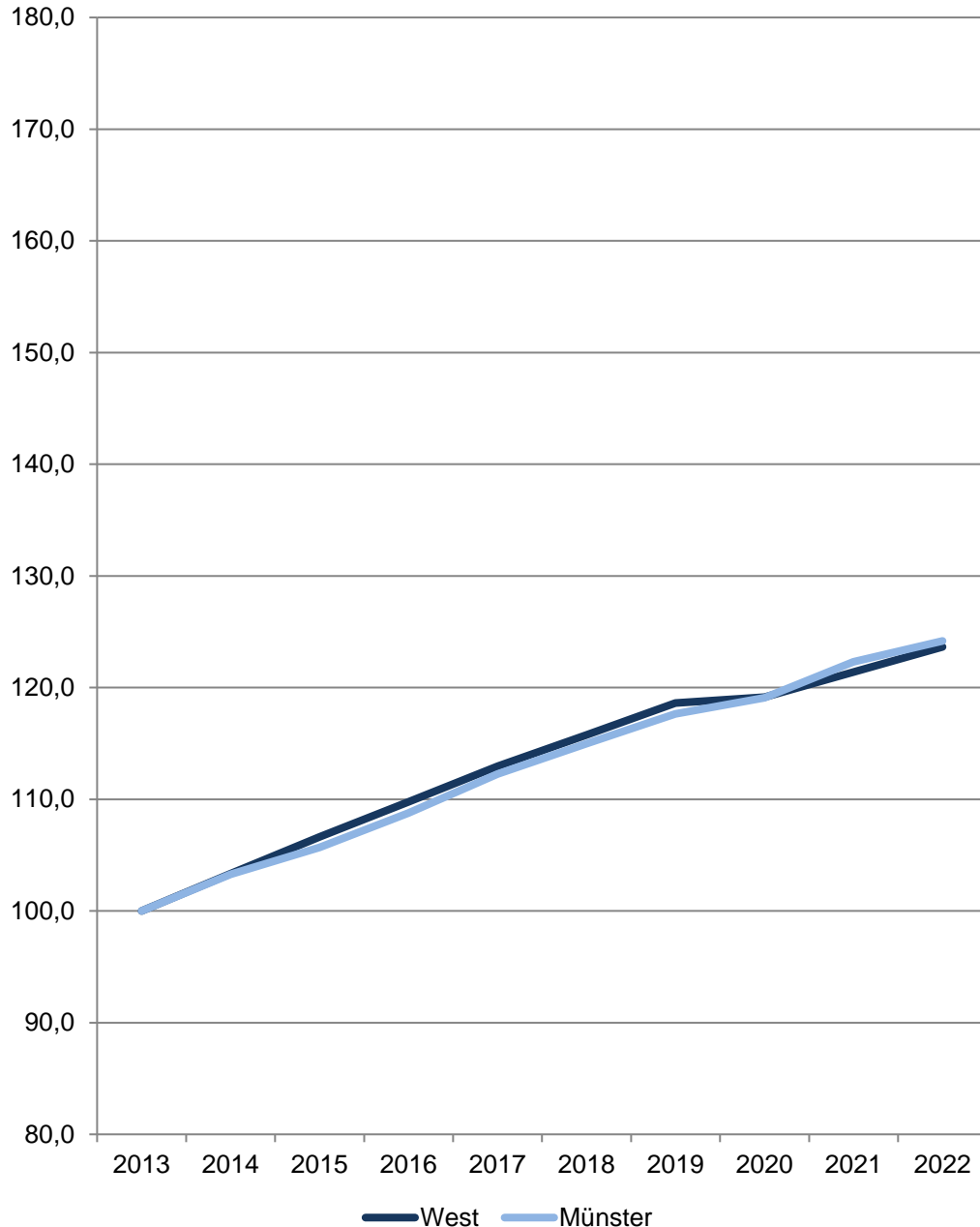
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



West

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	19 113	9 960	9 153	17 592	1 521
2014	19 750	10 337	9 413	18 118	1 632
2015	20 379	10 668	9 711	18 623	1 756
2016	20 982	10 964	10 018	19 050	1 932
2017	21 592	11 329	10 263	19 468	2 116
2018	22 127	11 607	10 520	19 932	2 183
2019	22 673	11 817	10 856	20 285	2 374
2020	22 772	11 838	10 934	20 309	2 447
2021	23 202	12 096	11 106	20 565	2 637
2022	23 632	12 319	11 313	20 792	2 840

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

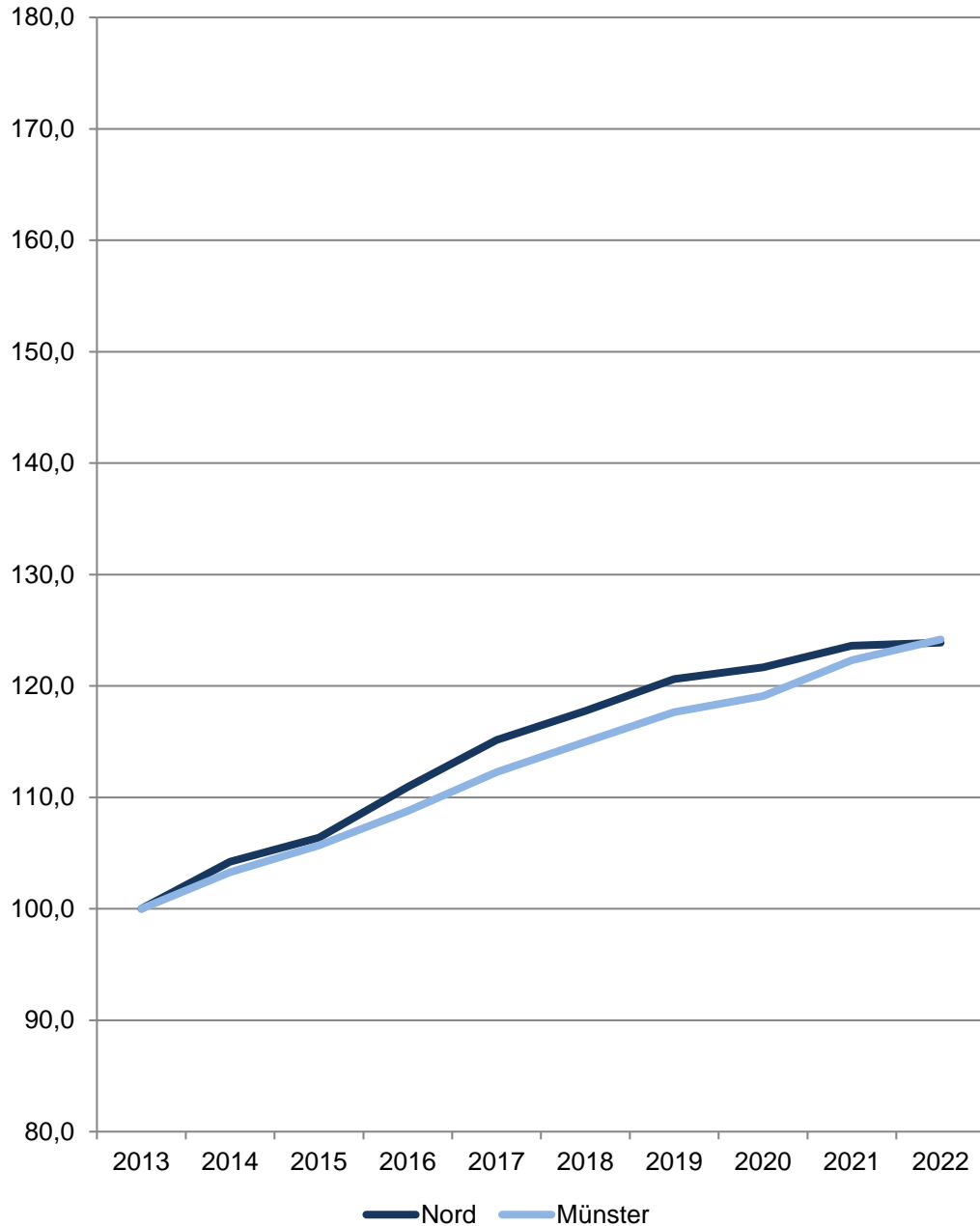
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



Nord

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	8 850	4 633	4 217	7 765	1 085
2014	9 223	4 838	4 385	8 000	1 223
2015	9 414	4 955	4 459	8 108	1 306
2016	9 818	5 202	4 616	8 371	1 447
2017	10 192	5 402	4 790	8 602	1 583
2018	10 422	5 570	4 852	8 781	1 634
2019	10 674	5 735	4 939	8 886	1 781
2020	10 768	5 801	4 967	8 831	1 923
2021	10 940	5 917	5 023	8 840	2 100
2022	10 964	5 871	5 093	8 794	2 170

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

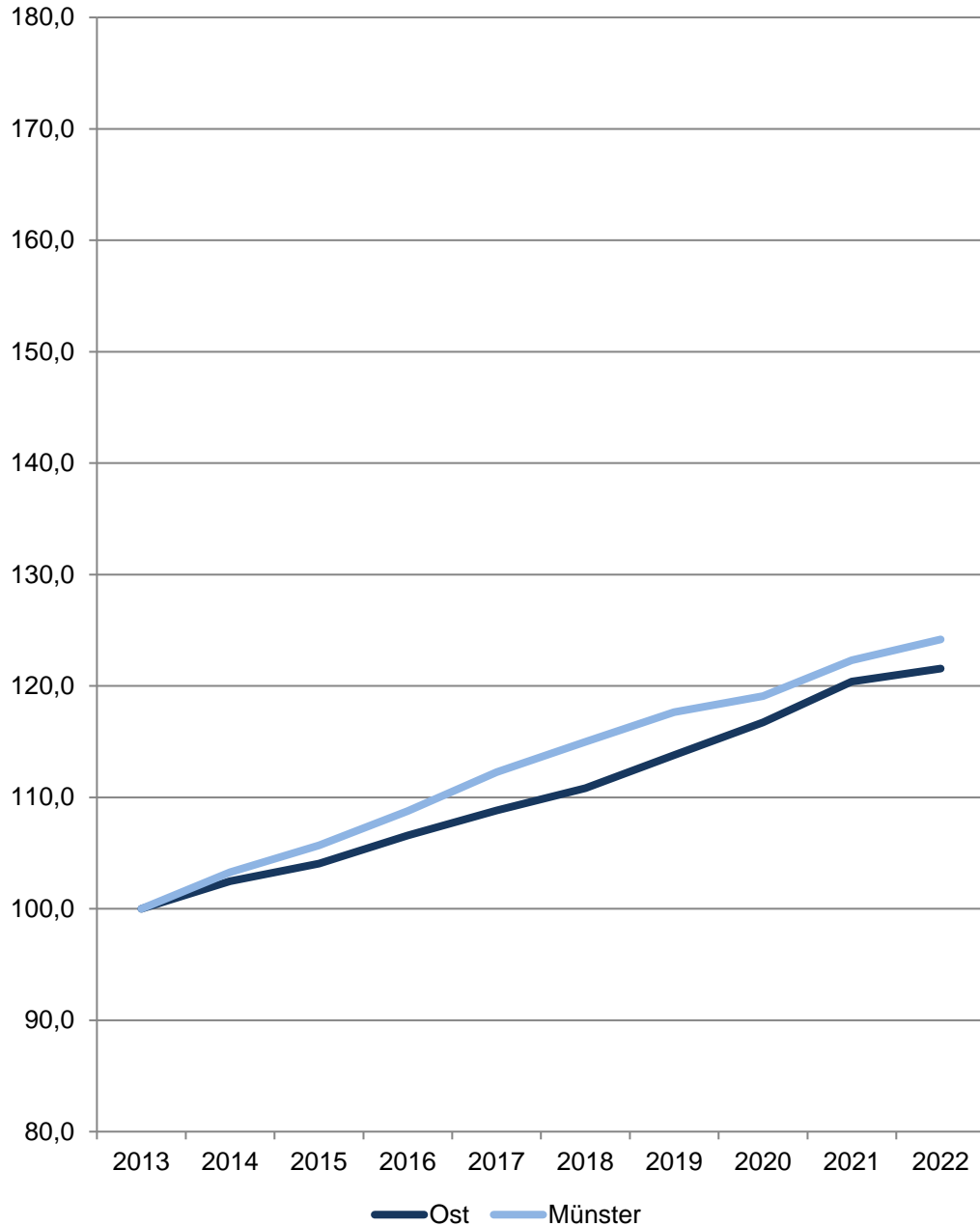
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



Ost

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
	Anzahl				
2013	7 199	3 566	3 633	6 778	421
2014	7 377	3 642	3 735	6 953	424
2015	7 490	3 679	3 811	7 055	435
2016	7 672	3 821	3 851	7 182	490
2017	7 835	3 918	3 917	7 283	550
2018	7 979	4 001	3 978	7 398	574
2019	8 192	4 096	4 096	7 533	655
2020	8 403	4 229	4 174	7 685	709
2021	8 667	4 362	4 305	7 852	815
2022	8 751	4 371	4 380	7 857	894

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistungen gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

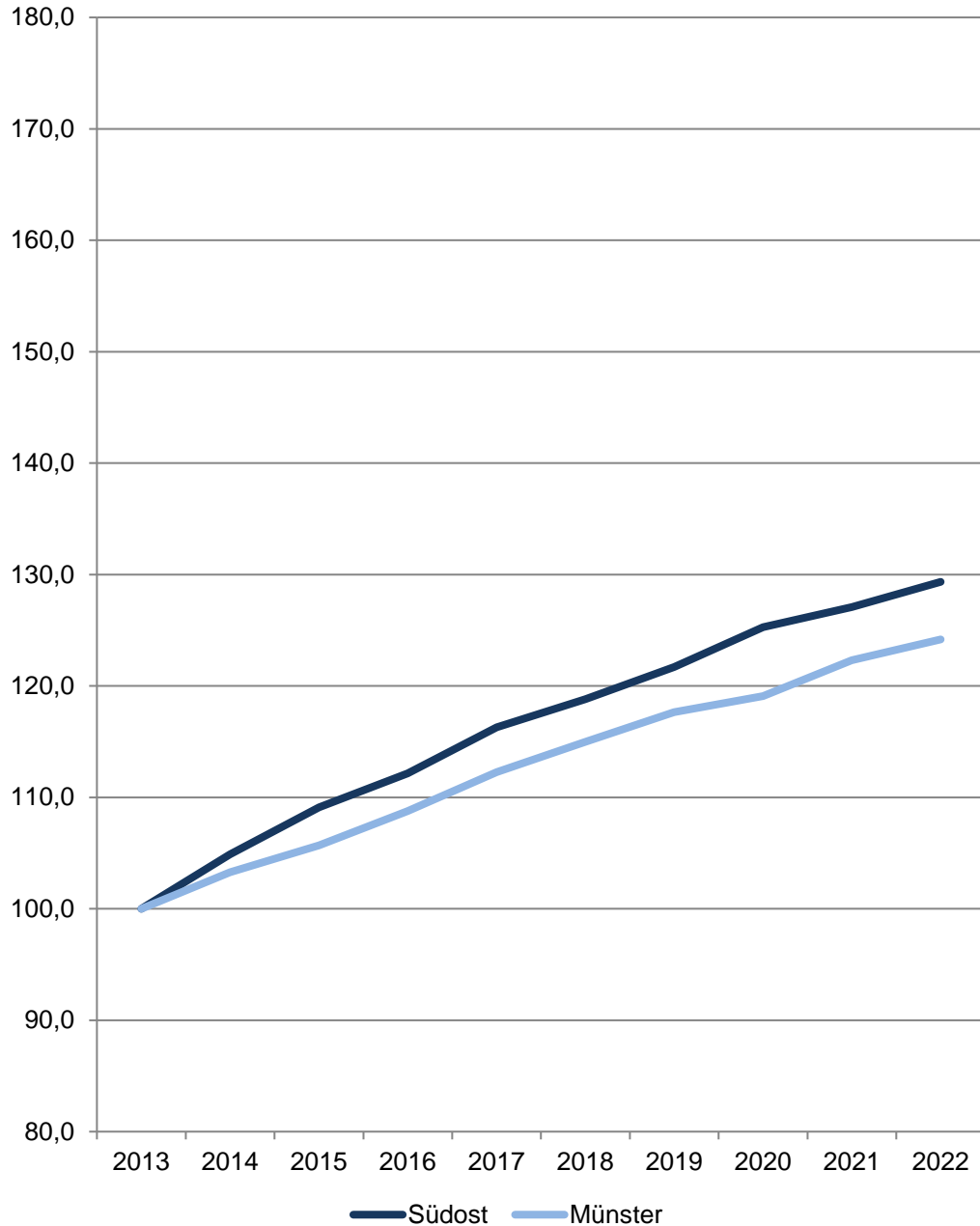
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



Südost

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	9 430	4 941	4 489	8 836	594
2014	9 891	5 168	4 723	9 228	663
2015	10 288	5 368	4 920	9 566	722
2016	10 575	5 525	5 050	9 748	827
2017	10 966	5 785	5 181	10 044	915
2018	11 204	5 911	5 293	10 269	930
2019	11 475	6 050	5 425	10 400	1 070
2020	11 813	6 198	5 615	10 491	1 317
2021	11 984	6 250	5 734	10 589	1 395
2022	12 197	6 351	5 846	10 674	1 523

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

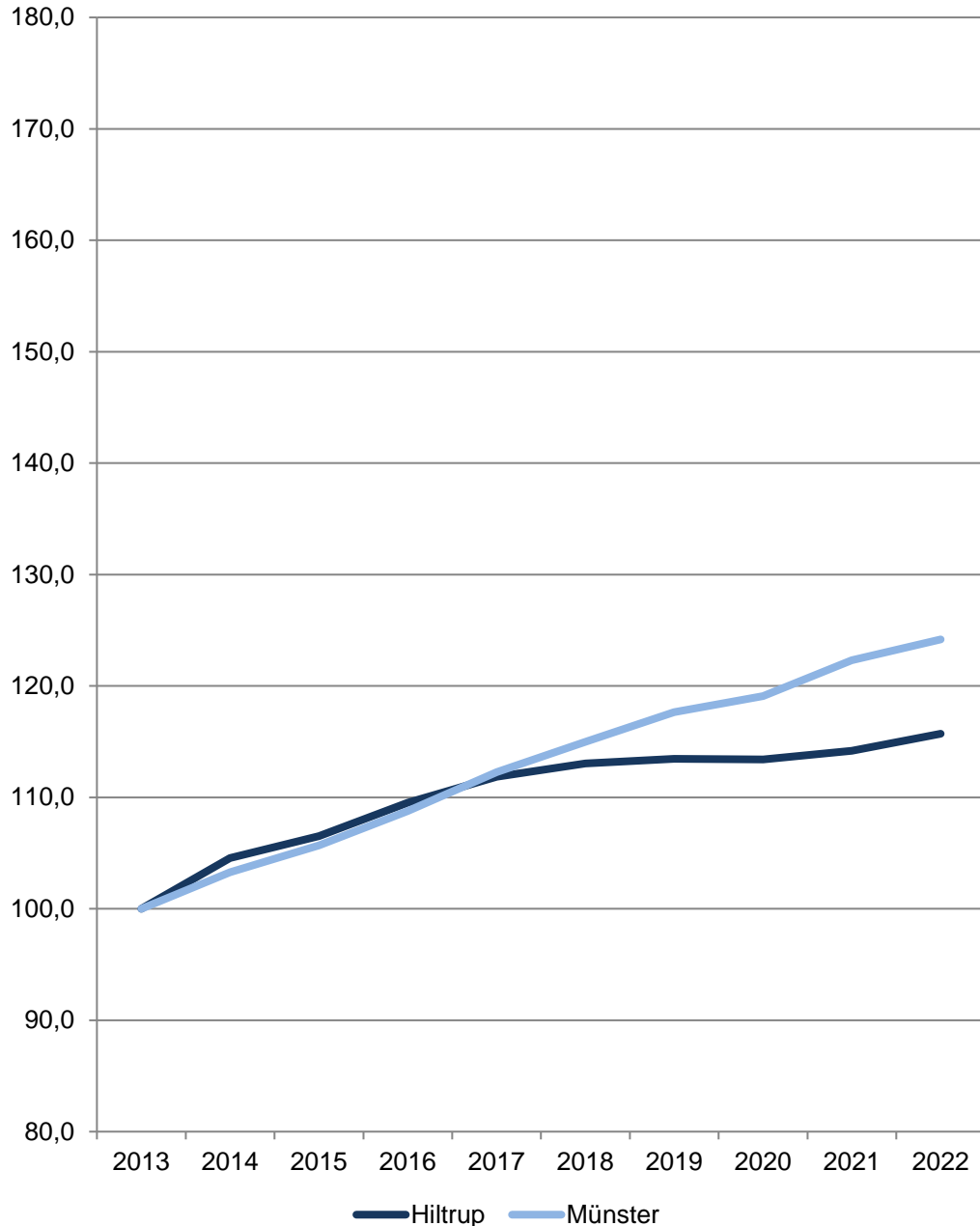
Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort Münster und im Stadtbezirk 2013 = 100



Hiltrup

Am 31.12.	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Stadtbezirk				
	Insgesamt	davon		davon	
		männlich	weiblich	mit deutscher Staatsangehörigkeit	ohne deutsche Staatsangehörigkeit
Anzahl					
2013	13 017	6 777	6 240	12 072	945
2014	13 611	7 050	6 561	12 629	982
2015	13 867	7 239	6 628	12 775	1 092
2016	14 255	7 400	6 855	13 077	1 178
2017	14 560	7 522	7 038	13 283	1 265
2018	14 713	7 614	7 099	13 346	1 357
2019	14 768	7 602	7 166	13 337	1 419
2020	14 763	7 597	7 166	13 309	1 444
2021	14 864	7 662	7 202	13 325	1 539
2022	15 062	7 780	7 282	13 371	1 691

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

[Definitionen](#)

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten einschl. Personen in beruflicher Ausbildung von der Sozialversicherungspflicht im Meldeverfahren erfasst werden. Daneben besteht in wenigen Fällen auch für Selbstständige Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Wehr- und Zivildienstleistende gelten nur dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen der weitaus überwiegende Teil der Selbstständigen, die mithelfenden Familienangehörigen sowie die Beamten. Ergebnisse zu den ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sowie über Beschäftigungsverläufe sind in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der Bundesagentur für Arbeit geführt werden.

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

[zurück zur Internetseite](#)

[Karte der Stadtbezirke](#)

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster

Stadtplanungsamt

Redaktion: Informationsmanagement und Statistikdienststelle

Juli 2023